

Parkgebührensatzung

Satzung der Stadt Mosbach über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung – ParkGS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I, S. 3202) und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gebührenpflicht

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Mosbach, soweit diese in ihrer Straßenbaulast stehen oder es sich um Ortsdurchfahrten handelt.
- (2) Soweit das Parken auf diesen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen ist, werden werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort zur Zahlung im Voraus fällig.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt grundsätzlich 0,70 Euro für die erste angefangene Stunde, für jede weitere angefangene Stunde 1,30 Euro.
- (2) Auf den Parkplätzen „Alte Mälzerei“, „Bleichwiese“, „Franz-Roser-Platz“ sowie am „Bahnhof Käfertörle/Eisenbahnstraße“ beträgt die Gebühr für die erste angefangene Stunde 0,70 Euro, die zweite und dritte angefangene Stunde 0,80 €, die vierte angefangene Stunde 1,00 € sowie für jede weitere angefangene Stunde 1,30 €.
- (3) Auf dem Parkplatz „Bleichwiese“ wird zusätzlich ein Tagesticket angeboten, für das eine Gebühr in Höhe von 7 € zu entrichten ist.
- (4) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 Straßenverkehrsgesetz kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 Euro bis 5 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.

§ 4

Ausnahmen

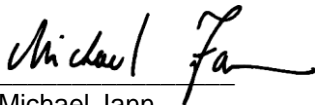
Von der Entrichtung der Parkgebühr bis zu einer Höchstparkzeit von vier Stunden sind Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb befreit, sofern das Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge versehen ist (Kennbuchstabe „E“) und eine Parkscheibe ausgelegt ist, die auf den Beginn der Parkzeit verweist.

Parkgebührensatzung

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Mosbach vom 09.12.2009, zuletzt geändert am 10.12.2014, am 31.12.2018 außer Kraft.

Mosbach, den 12.12.2018



Michael Jann
Oberbürgermeister

Parkgebührensatzung

Historie:

Bekannt gemacht: 22.12.2018
In Kraft getreten: 01.01.2019

Änderungen: